



Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

33. Jahrgang

9. Mai 2003

Nummer 7

Inhalt:

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung über das Wasserschutzgebiet Wertheim – Dertingen durch die Stadtwerke Wertheim GmbH, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg;

Hier: Teilbereich des Schutzgebietes in den Gemarkungen Holzkirchen, Holzkirchhausen, Neubrunn, Remlingen und Wüstenzell

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg vom 10.03.2003

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sonderhofen – Grundschule – für das Haushaltsjahr 2003

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn für das Haushaltsjahr 2003

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2003

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken

Az.: **FB 25-863-2/00 Hk (St)**

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung über das Wasserschutzgebiet Wertheim – Dertingen durch die Stadtwerke Wertheim GmbH, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg;

Hier: Teilbereich des Schutzgebietes in den Gemarkungen Holzkirchen, Holzkirchhausen, Neubrunn, Remlingen und Wüstenzell

Das Landratsamt Würzburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) i. V. m. Art. 35 und 75 Bayer. Wassergesetz (BayWG) vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) i. d. F. v. 24.04.2001 (GVBl S. 140) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers in dem Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Wertheim GmbH für die Brunnengalerie Dertingen (Brunnen I bis V) und Brunnen Dertingen, Gemarkung Dertingen, Stadt Wertheim, Landkreis Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg, wird in den Gemarkungen Holzkirchen, Holzkirchhausen, Neubrunn, Remlingen und Wüstenzell, Landkreis Würzburg, Land Bayern, das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt, in Ergänzung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 13.02.2003. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet in den Gemarkungen Holzkirchen, Holzkirchhausen, Neubrunn, Remlingen und Wüstenzell besteht aus:
1 weiteren Schutzzone – Zone III B.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan (M = 1 : 25 000) eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind Lagepläne im Maßstab 1 : 2 500 maßgebend, die im Landratsamt Würzburg sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt und der Gemeindeverwaltung Neubrunn niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gezeichneten Grundstücksgrenze oder – wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet – auf der der Fassung entfernteren Kante der gezeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzte Grenze des Wasserschutzgebietes nicht.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	III B
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen	
1.1	Düngen mit organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	Die mineralische bzw. organische Düngung hat nach der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) zu erfolgen mit der Maßgabe, dass die in § 3 Abs. 4 Düngeverordnung genannten Ausbringungszeiten wie folgt beschränkt werden: grundsätzlich verboten, – auf Grünland vom 01. November bis 15. Februar – auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar (Startdüngergabe mit Mineraldünger für Winterraps und Wintergerste soweit erforderlich bis 15. Oktober erlaubt) – abweichender Termin für Festmist: verboten auf Dauergrünland und Ackerland vom 01.12. bis 15.02. – auf Rebflächen, wenn nicht nach Anlage 3 zu dieser Verordnung verfahren wird – verboten auf Brachland
1.2	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten
1.3	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*	zulässig nur mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle Jauche, Silagesicker-saft zu errichten oder zu erweitern*	verboten ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.
1.5	Lagern von Wirt-schaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	zulässig wenn gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.6	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*	zulässig wenn die Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter erfolgt
1.7	Gärfutterablagerung außerhalb ortsfester Anlagen	zulässig in dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gär-safterwartung
1.8	Stallungen zu errichten oder zu erweitern*	zulässig entsprechend Anlage 2, Ziff. 1
1.9	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 2	zulässig – wenn die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt – wenn die Grasnarbe nicht flächig verletzt wird
1.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	zulässig, sofern neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden
1.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseu-chung	verboten
1.12	Beregnung land-wirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	zulässig so lange die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität nicht überschreitet
1.13	Nasskonservierung von Rundholz	verboten ausgenommen Beregnung von unbehandeltem Holz in Holzpoltern bis 2 000 Festmetern
1.14	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	zulässig nur für Unterhaltungsmaßnahmen

		in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	III B
1.15	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung	verboten (Kahlschlag bis 5 000 m ² erlaubt bei umgehender Begründung von standortgerechtem Mischwald). Bei Grundstücken mit einer Gesamtgröße unter 10 000 m ² verringert sich die erlaubte Kahlschlagfläche auf 1 000 m ² .)
1.16	Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anl. 2 Ziff. 3	verboten
1.17	Winterfurche	nur zulässig , wenn dies fruchtfolgebedingt unvermeidbar ist und möglichst nach dem 01. November erfolgt.
1.18	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfruchtbau	erforderlich , soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. (Der Anbau von Mais soll möglichst nur mit Mulchsaat mit oder ohne vorherige Bodenbearbeitung erfolgen)

*) Zu Ausnahmen im Einzelfall: vgl. § 4 und Anlage 2, Ziffer 1.4

Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Sickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

		in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	III B
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)	
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten , wenn die Schutzfunktion der Deckschichten hierdurch wesentlich gemindert wird
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten
3.	beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten
3.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffe nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach § 19 g (ohne Nr. 1.10)	verboten ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.3	Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.4	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten
4.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen	
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten , für Teichanlagen ohne künstliche Sohlabdichtung, sofern der natürliche Untergrund Durchlässigkeiten von $k_f >^8$ m/s aufweist
4.2	Ausbringen von Abwasser	verboten
4.3	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten , ausgenommen zur flächenhaften Versickerung von häuslichem Schmutzwasser und kommunalem Abwasser entsprechend Anlage 2 Ziff. 5

		in der weiteren Schutzzone
	entspricht Zone	III B
4.4	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 10 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau	
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	bezogen auf Bundesfernstraßen einschl. Staatsstraßen zulässig nur sofern die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung; beachtet werden. bezogen auf sonstige Straßen, Wege und Verkehrsflächen zulässig nur wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung des Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften getroffen werden.
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten bei Rangierbahnhöfen
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wasser-gefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel, Bau-schutt, Recycling-material o.ä.) zu verwenden	zulässig nur wenn keine Verunreinigung des Grundwassers und auch keine sonstige nachteilige Änderung der Eigenschaften des Grundwassers zu besorgen ist.
5.4	Bade- und Zeltplätze zu errichten oder zu erweitern, Camping aller Art	zulässig nur mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.4
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	zulässig nur – mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.4 verboten – für Tontaubenschießanlagen
5.6	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten
5.7	Militärische Übungen durchzuführen	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.8	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten
5.9	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie Unterhaltung von Verkehrswegen	Es gilt das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 PflSchG
5.11	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.1)	verboten , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
5.12	Beregnung	verboten wie Nr. 1.13
6.	bei baulichen Anlagen	
6.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten , – sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.4 – sofern Gründungssohle tiefer als der höchste Grundwasserstand liegt.

- (2) Das Verbot des Absatzes 1 Nummer 6.1 gilt nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6

Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und/oder des Trägers

der Wasserversorgung zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde oder des Trägers der Wasserversorgung zu dulden.

§ 8

Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung durch erhöhte Anforderungen die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Würzburg, 24.04.2003

Nuß

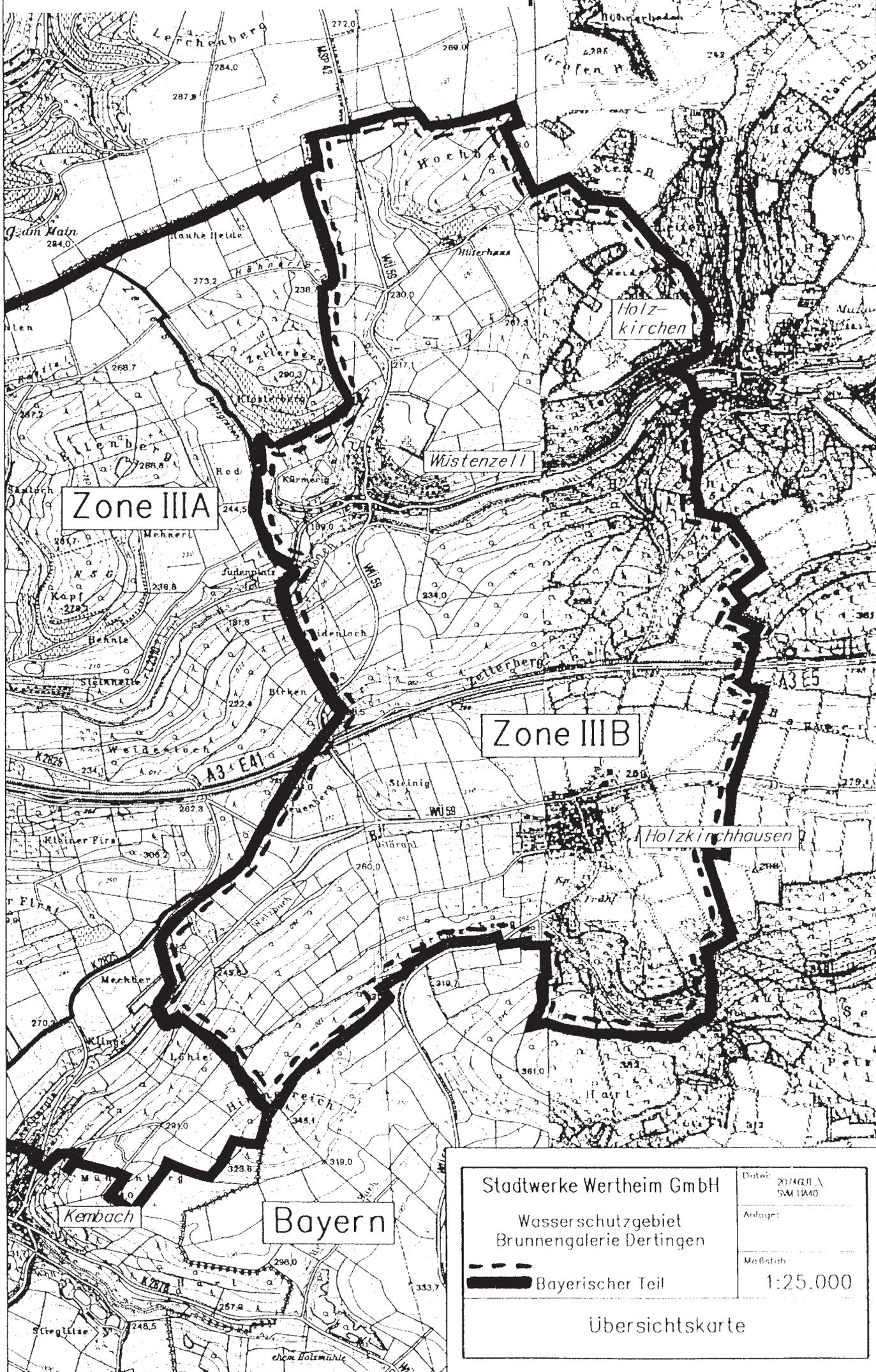
Stellv. Landrat

ANLAGEN:

Anlage 1: Lageplan M = 1 : 25 000

Anlage 2: Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

Anlage 3: Grundwasserschonender Weinbau



Zone IIIA

Zone IIIB

Bayern

Stadtwerke Wertheim GmbH

Wasser schutzgebiet
Brunnengalerie Dertingen

  Bayerischer Teil

Datum: 2014/01/14
SM 1/14/0

Anlage:

Maßstab:

1:25.000

Übersichtskarte

Anlage 2

Begriffsbestimmungen/Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. STALLUNGEN:

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

1.1.1 Alternative a)

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mind. zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3 500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstige Mastgeflügel	10 000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.1.2 Alternative b)

- Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf die Anlagenverordnung (VAWS) Anhang 5 hingewiesen.
- Zur jährlichen Dichtheitsprüfung von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend VAWS Anhang 5 Nr. 4.2 vorzusehen.
- Geschlossene Liege-, Lauf- und Mistflächen sind flüssigkeitsundurchlässig auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung insbesondere auf Risse zu kontrollieren.
- Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu höchstens 40 Dungeinheiten zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen (Stallplätze) für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Zuchtschweine mit Ferkeln	90 Stück	(1 Stück = 0,45 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3 500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst.Mastgeflügel	10 000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. **FREILANDTIERHALTUNG** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
3. **BESONDERE NUTZUNGEN** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen
 - Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst und Erdbeeren in landwirtschaftlichen Fruchtfolgen
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen in landwirtschaftlichen Fruchtfolgen
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Als **DAUERGRÜNLAND** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. **ANLAGEN ZUR VERSICKERUNG VON HÄUSLICHEM SCHMUTZWASSER UND KOMMUNALEM ABWASSER:**

- Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) vom 21.03.1997 (BGBl I S. 566) i. d. F. vom 02.07.2002 (BGBl I S. 2497) zu reinigen und zur Nachreinigung sowie zur Pufferung von Stoßbelastungen über nachgeschaltete Einrichtungen (z.B. Schönungsteiche, Filter) zu leiten. Dies gilt auch für Kleinkläranlagen.
- Für die Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen. Sofern bei Entwässerung von Einzelanwesen über Kleinkläranlagen Letzteres nicht möglich ist, kann bei geeigneten Untergrundverhältnissen auf eine großflächige Untergrundverrieselung entsprechend DIN 4261, Teil 1, Nr. 6.3.1, zurückgegriffen werden.
- Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 5 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Anlage 3

Grundwasserschonender Weinbau

Bewirtschaftungsrichtlinien eines grundwasserschonenden Weinbaus in Wasserschutzgebieten zur Erhaltung und langfristigen Sanierung nitratbelasteter Trinkwassergewinnungsanlagen im bayerischen Weinbau

1. Bodenpflege und Erosionsschutz

Eine offene Bodenbewirtschaftung ist im Schutzgebiet von September bis März einer Vegetationsperiode nicht zulässig!

In ***Direktzuganlagen*** ist eine überwinterte Begrünung in jeder Gasse zwingend vorgeschrieben, sofern dies die Umweltbedingungen (z. B. Schneckenfraß, Trockenheit) zulassen.

Je nach den vorherrschenden klimatischen und geologischen Bedingungen sind bei der Auswahl der geeigneten Begrünungseinsaaten die Empfehlungen der Amtlichen Fachberatung der Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim, bzw. des Weinbauringes Franken e. V. zu berücksichtigen.

Der Aussaatzeitpunkt der Begrünung ist so zu wählen, dass eine gute Vorwinterentwicklung des Pflanzenaufwuchses gewährleistet ist (in der Regel Anfang August).

In den ***Seilzug- und Terrassenanlagen*** des bayerischen Weinbaus ist eine der nachstehenden Bodenpflegemaßnahmen sinnvoll:

- a) Herbst-Winter-Begrünung in jeder 2. Rebasse von August bis April, Minimalbodenbearbeitung von Mai bis Juli (maximal zwei Bearbeitungsgänge).
- b) Einsatz von Stroh oder Rindenmulch in Kombination mit offener Bodenpflege, Herbst-Winter-Begrünung oder Dauerabdeckung.
- c) Natürliche oder eingesäte Dauerbegrünung in jeder 2. Gasse.

Als Erosionsschutz in Jungfeldern (1. – 3. Standjahr) sollte in den ersten drei Jahren eine Stroh- bzw. Rindenkompostabdeckung oder eine eingesäte Begrünung als Bodenbedeckung erfolgen.

2. Humusversorgung und Rebenernährung

Je nach Bodenart und geologischem Ausgangsgestein sind Humusgehalte von 1,5 % bei leichten Böden und 2,5 % bei schweren Böden anzustreben.

Die mineralische bzw. organische Düngung hat nach der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) zu erfolgen.

Die Stickstoffdüngung darf nur ab dem Zwei- bis Dreiblattstadium bis zum Blühbeginn ausgebracht werden. Ausgenommen davon sind Rebanlagen mit einer Dauerbegrünung. In diesen Fällen kann die Stickstoffdüngung bereits im April erfolgen.

Kompostierte Siedlungsabfälle aus zentralen Bioabfallanlagen und andere organische Düngemittel, die eine Belastung mit umweltrelevanten Rückständen aufweisen, sind verboten.

Organische und mineralische Düngemittel sind nach ihrer Ausbringung unmittelbar einzuarbeiten! Von dieser Regelung ausgenommen sind begrünte Rebzeilen.

3. Bodenbearbeitung

Um stärkere Mineralisationsschübe an Stickstoff zu vermeiden, ist eine sparsame Bodenbearbeitung durchzuführen. Die Bodenbearbeitung in der laufenden Vegetationsperiode endet nach der letzten Pflanzenschutzmaßnahme. Mit dieser Bodenbearbeitung wird in Direktzuganlagen gleichzeitig eine Herbst-Winter-Begrünung eingesät.

Ausgenommen von dieser Regelung sind das Anhäufeln der Rebstöcke zum Frostschutz und die nicht wendende Beiseitigung von Strukturschäden.

4. Umbruch/Rigolen

In Direktzuganlagen darf keine wendende Rigolmaßnahme durchgeführt werden. Es sind nur Verfahren der Tiefenlockerung oder die sogenannte Abbruchlockerung zulässig.

In Steil- und Terrassenanlagen kann derzeit nicht auf herkömmliche Rigolverfahren verzichtet werden.

Grundsätzlich ist nach einer durchgeführten Rigolmaßnahme die Einsaat einer Gründüngung vorzunehmen.

5. Rebschulen

Vor dem Einschulen ist eine Bodenuntersuchung auf Stickstoff vorgeschrieben. Die Stickstoffdüngung ist nur nach Düngeempfehlung vorzunehmen!

Eine Stickstoffdüngung unter Folie ist verboten!

Die Beregnung der Rebschulen ist nur bis zur Wassersättigung des Bodens zulässig. Diese ist erreicht, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet. Eine Untersuchung auf Restnitrat nach dem Ausschulen ist sinnvoll!

6. Pflanzenschutz

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur erlaubt, wenn die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) und der Verordnung über Anwendungsverbote und Anwendungsbeschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.

Grundsätzlich dürfen nur Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, die durch die Bayer. Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau und die amtliche Weinbaufachberatung empfohlen werden!

Im Unterstockbereich und in Problembereichen auf Teilflächen sind Herbizide *ohne W-Auflage* und gemäß den Anwendungsbestimmungen der BBA zulässig.

7. Aufzeichnungspflicht

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt der Aufzeichnungspflicht und der Nachweisbarkeit durch geeignete Belege (Schlagkartei).

8. Entschädigung

Die oben angeführten Richtlinien zur Bewirtschaftung von Rebflächen in Trinkwasserschutzgebieten können nach den jeweils vorliegenden Einzelbedingungen zu wirtschaftlichen Einbußen und einem Mehraufwand an Arbeitszeit und Kosten führen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entschädigen sind.

Az.: KU-2003

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg vom 10.03.2003

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 83 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Würzburg folgende

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) ist ein selbständiges Unternehmen des Landkreises Würzburg in der Rechtsform einer Anstalt des öffent-

chen Rechts.

(2) Das KU führt den Namen „Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das KU hat seinen Sitz in Würzburg.

(4) Das Stammkapital beträgt 613.387,56 •.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Der Landkreis Würzburg überträgt dem KU

1. die Aufgabe, die Bevölkerung mit Krankenhaus-, Altenhilfe- und sonstigen Sozialleistungen zu versorgen,

2. alle Aufgaben, die dem Landkreis nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und dem Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz zustehen und die nicht im Wege der kommunalen Zusammenarbeit erfüllt werden oder durch Rechtsverordnung nach Art. 5 BayAbfAlG übertragen sind,

3. alle Aufgaben, die dem Landkreis nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) zustehen,

4. alle Aufgaben, die dem Landkreis nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) übertragen sind,

5. die Durchführung von Linienverkehren des öffentlichen Personennahverkehrs und von Sonderverkehren gemäß den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes im Landkreis Würzburg und in den angrenzenden Bereichen sowie in der Stadt Würzburg sowie

6. alle Aufgaben, die dem Landkreis nach dem Gesetz und der Verordnung zur Ausführung des Elften Buchs (XI) Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (AGPflegeVG und AVPflegeVG) zustehen.

(2) Dem KU wird das Recht eingeräumt, anstelle des Landkreises Satzungen und - soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt - auch Verordnungen für das gemäß Absatz 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(3) Der Kreistag des Landkreises Würzburg kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats weitere Landkreisaufgaben auf das KU übertragen. Auf vertraglicher Grundlage kann das KU weitere Tätigkeiten für den Landkreis übernehmen.

(4) Das KU kann im Rahmen der Gesetze Aufgaben auch für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Dritte wahrnehmen, soweit die Aufgaben mit den in den vorstehenden Absätzen übertragenen Tätigkeiten in Zusammenhang stehen.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das KU im Rahmen der Gesetze Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des KU fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Das KU kann im Rahmen der Gesetze hierfür auch andere Unternehmen einrichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Organe

- (1) Organe des KU sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Organe sollen sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand leitet das KU eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand hat auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des KU Auskunft zu geben.
- (3) Der Vorstand vertritt das KU nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, das KU je allein zu vertreten.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat des Landkreises Würzburg und neun übrigen Mitgliedern. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt.
- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Landrat. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrnimmt.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des Aufgabenbereichs des KU
 2. Bestellung, Berufung und Abberufung des Vorstands
 3. Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder
 4. Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen
 5. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entlohnungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge, soweit sich das KU zur Durchführung seiner Aufgaben nicht anderer Unternehmen bedient

6. Wirtschafts- und Finanzplan
7. Bestellung des Abschlussprüfers
8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands
9. Aufnahme von langfristigen Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 • überschreiten
10. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder des Vorstands
11. Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband
12. Art und Höhe der Entschädigung von Verwaltungsratsmitgliedern
13. Nahverkehrsplan und ÖPNV-Investitionsplan
14. Pflegebedarfsplan gemäß Art. 3 AGPflegeVG und die Entscheidung über die Förderung einer Pflegeeinrichtung gemäß AGPflegeVG/AVPflegeVG.

- (3) Vor Entscheidungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 1, 2, 4, 11, 12, 13 und 14 ist der Kreistag rechtzeitig mit der Angelegenheit zu befassen. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind insoweit an Weisungen des Kreistags gebunden.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung des Ladungsschreibens werden in die Frist nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist oder eine andere Form gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats oder das vorsitzende Mitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom vorsitzenden Mitglied geleitet. Art. 46 Abs. 2 LkrO (Öffentlichkeit) gilt entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitglieds oder seines Stellvertreters anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (5) Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats unverzüglich widerspricht, können nach dem Ermessen des vorsitzenden Mitglieds Beschlüsse in eiligen Angelegenheiten auch durch Einholen schriftlicher Erklärungen gefasst werden. In diesem Fall ist eine vom vorsitzenden Mitglied zu bestimmende Frist für den Eingang der schriftlichen Erklärung festzulegen. Nach Ablauf der Frist eingehende Erklärungen gelten als nicht abgegeben.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist dem Verwaltungsrat bis zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen, wobei es ausreicht, wenn von mehreren Vorstandsmitgliedern eines teilnimmt. Die Teilnahmepflicht entfällt, wenn der Verwaltungsrat oder das vorsitzende Mitglied dies beschließt.
- (11) Erklärungen des Verwaltungsrats werden vom vorsitzenden Mitglied abgegeben, und zwar unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens des Landkreises Würzburg“.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- 1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg“, „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Würzburg“, durch den Vorstand.
- (2) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes; andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das KU ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des KU ist das Kalenderjahr.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Würzburg ist berechtigt, das KU gem. Art. 92 Abs. 1 LkrO zu prüfen, soweit das KU Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 6 erfüllt.
- (5) Im übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) sowie Art. 79 LkrO.

§ 10

Gleichstellung

- (1) Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Würzburg erstreckt sich auch auf das KU und die Unternehmen, an denen ausschließlich das KU beteiligt ist. Dies gilt entsprechend für das Gleichstellungskonzept des Landkreises Würzburg.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, dem Verwaltungsrat und den Aufsichtsorganen der Unternehmen, an denen ausschließlich das KU beteiligt ist, Bericht zu erstatten.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 16.2.1998 (in der Fassung vom 3.6.2002) außer Kraft.
- (2) Änderungssatzungen treten am Tag nach deren Bekanntmachung in Kraft, soweit in der Änderungssatzung nichts anderes bestimmt ist.

Würzburg, 10. 03. 2003

Waldemar Zorn, Landrat

Az.: **FB 11 S-941/2003-316**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Sonderhofen – Grundschule – für das Haushaltsjahr 2003

I.

Haushaltssatzung

**des Schulverbandes Grundschulverband Sonderhofen
(Landkreis Würzburg)
für das Haushaltsjahr 2003**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit **110.585 EURO**

und
im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit **10.000 EURO**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im VERWALTUNGSHAUSHALT wird für das Haushaltsjahr 2003 auf **108.960 €** festgesetzt und auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2002 auf 160 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **681,00 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Gaukönigshofen, 17. April 2003

Schulverband Sonderhofen - Grundschule-

Ludwig Mühleck

Stellvertretender Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 liegt in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Gemeinde Gaukönigshofen, Hauptstraße 16, 97253 Gaukönigshofen, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: **FB 11 S-941/2003-318**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn für das Haushaltsjahr 2003

I.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldbüttelbrunn (Landkreis Würzburg) für das Jahr 2003

Auf Grund Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben auf **563.125,00 EUR**
und

im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben auf **720.500,00 EUR**
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im *Vermögenshaushalt* werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im *Vermögenshaushalt* werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im *Verwaltungshaushalt* wird auf **484.225,00 EUR** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes festgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 wird auf 641 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **755,4212 EUR** festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im *Vermögenshaushalt* wird auf **10.500,00 EUR** festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes festgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 wird auf 641 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **16,3807 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Waldbüttelbrunn, 28. April 2003

Schulverband Waldbüttelbrunn

Endres

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

II.

Die Haushaltssatzung hat keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 liegt in der Geschäftsstelle bei der Gemeinde Waldbüttelbrunn, Lindenstraße 3, 97297 Waldbüttelbrunn, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: **FB 11 S-941/2003-107**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2003

I.

Haushaltssatzung

der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt (Landkreis Würzburg) für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **747.535 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **78.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2003 auf 581.100 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31.12.2001 auf 7.014 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **82,84858854 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr **2003 auf 28.000 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **31.12.2001 auf insgesamt 7.014 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Einwohner auf **3,992015968 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **124.500 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Helmstadt, 16. April 2003

Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt

Beck

Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2003 liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt, Im Kies 8, 97264 Helmstadt, eine Woche lang öffentlich auf. Die Auflagefrist beginnt eine Woche nach dieser Bekanntmachung (Datum des Amtsblattes).

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: **FB 11 H-028-309**

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Kürnach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2

Nrn. 1, 2 und 5, Art. 26 Abs.1 Satz 1, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Kürnach.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Kürnach.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Kürnach geführt.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 € für jede notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses.

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften, und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 10,- • für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz in Höhe von 10,- • für jede Stunde

Sitzungsdauer unter den in Buchst. c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(4) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 3 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Schulverbandsversammlung.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.02 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Kürnach vom 10.07.1990 außer Kraft.

Kürnach, 06.03.03

Ländner

Schulverbandsvorsitzender

Az.: **BdL-2003**

**Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung
Franken**

Tagesordnung

**für die Werkausschusssitzung am Montag, 26. Mai 2003,
um 9.00 Uhr im Sitzungssaal der Geschäftsstelle in
Uffenheim, Fernwasserstraße 2**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2003
3. Situationsbericht der Werkleitung
4. Prognose Wasserbedarf 2020
- Situation nach Ablauf des Jahres 2002
5. Lagebericht 2002

L A N D R A T S A M T **Zorn**, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 97074 Würzburg, Telefon (09 31) 80 03-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 17,50 € zuzüglich Portokosten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Postfach, 97067 Würzburg.

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt.